

Schutzzonenreglement

für das

Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung

der Politischen Gemeinde Hagenbuch

im Aadorferfeld

QWRi 3-2



Schutzzonenreglement

für das Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde
Hagenbuch, im Aadorferfeld (GWR i 3 - 2 Konzessionsmenge 700 l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Pumpwerks Hagenbuch erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk Hagenbuch bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 2'500 des Ingenieur- und Vermessungsbüros Hofmann & Trüb, Elgg vom 28. Oktober 1976, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.

- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgleise sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Bau-
direktion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport
wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang und
mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche
und Klärschlamm sind verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind er-
laubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln er-
fordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen
und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der en-
geren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschrän-
kungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nut-
zung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln
jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind ver-
boten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 : Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 9 : Die Strasse, welche beim Pumpwerk vorbeiführt, ist mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zum Pumpwerk).

Art. 10 : An der St. Gallerstrasse (HVS G) sind auf eine Länge von 200 m ~~beidseitig Leitplanken~~ ^{Gewässerschutzmassnahmen} zu erstellen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Hagenbuch genehmigt am

24. Jan. 1977

Der Präsident:

h9

Der Gemeinderatsschreiber: h9

Vom Gemeinderat Elgg festgesetzt am

- 8. Feb. 1977

Der Präsident:

h9

Der Gemeinderatsschreiber:

h9

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 1511

- 1. Juli 1977

Schutzzonen WV Hagenbuch, Grundwasserfassung Aadorferfeld

Belastete Grundstücke

Parz. Kat.Nr.	Grundeigentümer	Zone I Fassungs- bereich	Zone II engere Schutzzone	Zone III weitere
1121	Weier-Egli, Ernst, Wil			ganz
1124	Elgg, Polit. Gemeinde			Teil
1127	Hagen-Ruckstuhl Paul Jean, Aadorf			Teil
1128	Ott Hans-Rudolf, Elgg			Teil
1133	Elgg, Polit. Gemeinde			ganz
1135	KTZ Str. I/1			Teil
1136	Elgg Polit. Gemeinde	Teil	Teil	Teil
1137	Langmeier-Kofel Heinz, Elgg		Teil	Teil
1138	Anton Ruckstuhl AG, Aadorf		Teil	Teil
1143	Elgg, Polit. Gemeinde			Teil
1144	Langmeier-Kofel Heinz, Elgg			Teil
1185	Kupper-Furrer Karl, Elgg			Teil
1186	Kupper-Furrer Karl, Elgg			ganz
1811	Spiller-Hafner Joh.Hch. Erben, Elgg		Teil	Teil
1812	Langmeier-Kofel Heinz, Elgg			ganz
1813	SBB			Teil
2003	Langmeier-Kofel Heinz, Elgg			Teil
2155	Stefanini Bruno, Winterthur	Teil	Teil	Teil
2156	Hagenbuch, Polit. Gemeinde	Teil	Teil	
2245	Elgg, Polit. Gemeinde			Teil
3357	KTZ, Str. I/1			ganz
3436	Elgg, Polit. Gemeinde			Teil
3437	Frei Ernst, Elgg			Teil
3438	Gahlinger Joh., Aadorf			Teil
3447	Lüthi Rudolf, Elgg			ganz
3448	Bloch Rudolf, Elgg			ganz
3449	SBB			Teil

8353 Elgg, den 28. Oktober 1976

Ing.- und Vermessungsbüro
Hofmann & Trüb, 8353 Elgg